

## Leitfaden zur Beschlussfassung des Haushaltsplans 2021 – verkürztes Verfahren

### Tagung der Landessynode vom 26. – 28. November 2020

Entsprechend des Beschlusses des Ältestenrats in seiner Sitzung am 19. Oktober 2020 wird vorgeschlagen, das in der 15. Landessynode für die Beschlussfassung des Haushaltsplans praktizierte verkürzte Verfahren wieder anzuwenden:

Das Haushaltsgesetz und die Allgemeinen Planvermerke sollen vollständig beraten werden.

Die Beratung des Haushaltsplans orientiert sich an der Reihenfolge der Haushaltsstellen im Ergebnishaushaltsquerschnitt bzw. Finanzhaushaltsquerschnitt. Als Haushaltsstellen gemäß § 14 Abs. 1 HHO wurden im landeskirchlichen Haushalt Kostenstellen, Kostenstellenuntergruppen, Kostenstellengruppen sowie Kostenstellenklassen aufgenommen, die jeweils mit einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzhaushalt dargestellt werden.

Davon ausgehend, dass sich die sachlich zuständigen Geschäftsausschüsse im Vorfeld der Haushaltsplanaufstellung mit den einzelnen Haushaltsstellen befasst haben, werden bei der Lesung des Haushaltsplans zur Verkürzung der Beratung zunächst die übergeordneten Haushaltsstellengruppen, d.h. die Budgets (Haushaltsstellengruppe 1 bzw. Kostenstellenklasse) und ihre zugeordneten Aufgabenbereiche (Haushaltsstellengruppe 2 bzw. Kostenstellengruppe) ohne Nennung von Beträgen aufgerufen. Zu den einzelnen Aufgabenbereichen können die Geschäftsausschüsse und der Oberkirchenrat Stellung nehmen. Im Rahmen der allgemeinen Aussprache haben die Mitglieder der Landessynode selbstverständlich Gelegenheit, sich zu konkreten Haushaltsstellen zu melden.

#### Sonderhaushalte / Wirtschaftspläne

Sofern gemäß der Ordnung der Sonderhaushalte nach § 29 HHO a.F. die Haushaltspläne der Beschlussfassung der Landessynode unterliegen, werden im Rahmen der Beratung des betreffenden Aufgabenbereiches die Wirtschaftspläne bzw. Sonderhaushaltspläne aufgerufen.

#### Rechtlich selbstständige Stiftungen

Die Haushalte der rechtlich selbstständigen Stiftungen werden dem Kollegium des Oberkirchenrats zur Beschlussfassung sowie nachrichtlich dem Finanzausschuss vorgelegt. Gemäß den jeweiligen Stiftungssatzungen unterliegen sie nicht der Beschlussfassung durch die Landessynode.

Dies betrifft die Haushaltspläne der

- Evangelischen Versorgungsstiftung in Württemberg
- Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds
- Pfarrestiftung der Evangelischen Landeskirche
- Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche.